

URTEIL DES GERICHTS

vom 20. März 2002

in der Rechtssache T-356/00: DaimlerChrysler AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Wort CARCARD — Absolute Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2002/C 144/90)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-356/00, DaimlerChrysler AG mit Sitz in Stuttgart (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Völker, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: A. von Mühlendahl und D. Schennen) betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. September 2000 (Beschwerdesache R 477/1999-3) über die Eintragung des Wortes CARCARD als Gemeinschaftsmarke, hat das Gericht (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos, der Richterin V. Tiili sowie der Richter J. Pirrung, P. Mengozzi und A. W. H. Meij — Kanzler: H. Jung — am 20. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. September 2000 (Beschwerdesache R 477/1999-3) wird aufgehoben, soweit sie die folgenden Kategorien von Waren und Dienstleistungen betrifft:

- „stationäre und mobile Datenverarbeitungsgeräte; auf Datenträgern gespeicherte Programme für die Daten- und/oder Text- und/oder Bildverarbeitung“ der Klasse 9;
- „Vermittlung und Abrechnung von Gebühren, nämlich Telefongebühren; Finanzierungen und Absatzfinanzierungen sowie deren Vermittlung; Abrechnung von Service- und Garantieleistungen“ der Klasse 36;
- „Vermittlung von Service- und Garantieleistungen“ der Klasse 37;
- „Vermittlung von Telekommunikationsleistungen, nämlich Telefonieren, Sprachspeicherdienste, Auskunftsdienste; Dienstleistungen von Telekommunikationseinrichtungen nämlich Telefonieren, Sprachspeicherdienste, Auskunftsdienste“ der Klasse 38;

— „Vermietung und/oder Leasing von Datenverarbeitungsgeräten; Erstellung von Buchungs- und Abrechnungsprogrammen; Bewirtung von Gästen; Vermittlung und/oder Reservierung von Unterkünften in Hotels oder Pensionen“ der Klasse 42.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten des Beklagten. Dieser trägt die andere Hälfte seiner Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 28 vom 27.1.2001.

URTEIL DES GERICHTS

vom 20. März 2002

in der Rechtssache T-358/00: DaimlerChrysler AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Wort TRUCKCARD — Absolute Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2002/C 144/91)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-358/00, DaimlerChrysler AG mit Sitz in Stuttgart (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Völker, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: A. von Mühlendahl und D. Schennen) betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. September 2000 (Beschwerdesache R 569/1999-3) über die Eintragung des Wortes TRUCKCARD als Gemeinschaftsmarke, hat das Gericht (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos, der Richterin V. Tiili sowie der Richter J. Pirrung, P. Mengozzi und A. W. H. Meij — Kanzler: H. Jung — am 20. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. September 2000 (Beschwerdesache R 569/1999-3) wird aufgehoben, soweit sie die folgenden Kategorien von Waren und Dienstleistungen betrifft:

- „stationäre und mobile Datenverarbeitungsgeräte; auf Datenträgern gespeicherte Programme für die Daten- und/oder Text- und/oder Bildverarbeitung“ der Klasse 9;